

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR PERSONALVERMITTLUNG OHNE VORHERGEHENDE ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

### 1. Geltungsbereich/Kollisionsregelungen:

1.1. Der Auftraggeber beauftragt VD Services GmbH (VD Services) mit der Vermittlung von Personal. Die Anforderungen an Kandidaten ergeben sich aus einem Profil, das der Auftraggeber VD Services zur Verfügung stellt. Es gelten für alle Personalvermittlungen ohne vorhergehende Arbeitnehmerüberlassung im Sinne von Ziff. 1.2. die folgenden AGB. Abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit VD Services diese nicht schriftlich bestätigt.

1.2. Eine Personalvermittlung ohne vorhergehende Arbeitnehmerüberlassung ist anzunehmen, wenn der zu vermittelnde Kandidat

\_bei dem Auftraggeber nie als Leiharbeiter im Rahmen eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit VD Services beschäftigt war oder

\_zwar bei dem Auftraggeber als Leiharbeiter im Rahmen eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit VD Services beschäftigt war, jedoch nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Überlassung ein Arbeitsverhältnis, freies Dienstverhältnis, Organ- oder Beraterverhältnis oder vergleichbares Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber begründet hat.

1.3. Diese AGB gelten auch, falls ein von VD Services vorgeschlagener Kandidat zunächst vom Auftraggeber abgelehnt und innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Vermittlungstätigkeit der VD Services- mindestens aber 6 Monate nach Bekanntwerden des Kandidaten für eine zu besetzende Stelle – beim Auftraggeber oder einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG eingestellt wird.

1.4. Falls zwischen VD Services und Auftraggeber neben den vorliegenden AGB bzw. einem Personalvermittlungsvertrag mit den vorliegenden AGB ein weiterer Vertrag/ weitere Verträge gilt/ gelten (z. B. Rahmenarbeitnehmerüberlassungsvertrag), der/ die ebenfalls Vergütungsansprüche (Vermittlungsprovision etc.) der VD Services gegen den Auftraggeber für den Fall einer Vermittlung ohne vorhergehende Arbeitnehmerüberlassung regelt / regeln, gehen die Vergütungsregelungen der vorliegenden AGB den entsprechenden Vergütungsregelungen in einem anderen Vertrag zwischen VD Services und Auftraggeber vor (Kollisionsfall). Im Kollisionsfall schuldet der Auftraggeber nur das Erfolgshonorar nach vorliegenden AGB, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen. Die vorstehenden Regelungen in Ziff. 1.4. gelten entsprechend für Kollisionsfälle in anderen AGB, soweit die vorliegenden AGB in einen zwischen VD Services und Auftraggeber geschlossenen Personalvermittlungsvertrag oder anderen Vertrag einbezogen wurden und abweichende Vergütungsregelungen für den Fall einer Vermittlung ohne vorhergehende Arbeitnehmerüberlassung treffen.

### 2. Vermittlungsleistungen und Sonderleistungen/Kosten hierfür:

2.1. Bei der Vermittlung geht VD Services alternativ oder kumulativ wie folgt vor:

\_Recherche im eigenen Mitarbeiter- und Bewerberpool,  
\_Online-Recherche sowie Recherche in einschlägigen Printmedien,  
\_Vorauswahl der Kandidaten durch Sichtung der Bewerbungsunterlagen  
und Telefoninterview oder persönliches Interview,  
\_auf Wunsch Referenzprüfung (bei Einverständnis des Kandidaten),  
\_Aufbereiten und Bewerten der Bewerberdaten und -unterlagen,  
\_Vereinbarung von Vorstellungsgesprächen mit dem Auftraggeber,  
\_vollständige Abwicklung der Korrespondenz mit dem Kandidaten.

2.2. Sonderleistungen wie z. B. Auswahlseminare, Stellenanzeigen und Reisen des Kandidaten und des VD Services-Mitarbeiters zu Vorstellungsgesprächen beim Auftraggeber werden nur nach gesonderter Vereinbarung erbracht und dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

2.3. VD Services schuldet nicht den Erfolg der Vermittlungsleistungen.

### 3. Erfolgshonorar/Fälligkeit:

3.1. Für die Vermittlung eines Kandidaten in ein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber ist vom Auftraggeber an VD Services ein Honorar in Höhe von 25 % des zwischen Auftraggeber und Kandidat vereinbarten Bruttojahresentgeltes inklusive aller Sonderzahlungen und geldwerten Vorteile (z. B. privat nutzbarer Dienstwagen) zzgl. USt. zu zahlen. Dabei ist unerheblich, ob der Auftraggeber mit dem Kandidaten eine Probezeit oder ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart hat.

3.2. Übernimmt der Auftraggeber mehrere vorgeschlagene Kandidaten in Arbeitsverhältnisse, ist für jeden ein Honorar gemäß Ziff. 3.1. zu zahlen.

3.3. Kommt aufgrund Vermittlung durch VD Services ein Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Kandidat zustande, das kein Arbeitsverhältnis ist, jedoch die

Erbringung von Dienstleistungen durch den Kandidaten zum Gegenstand hat (z. B. freies Dienstverhältnis, Organverhältnis, Beratervertrag etc.), beträgt das Honorar 25 % des Zwölffachen des durchschnittlichen monatlichen Verdienstes inklusive USt. aus den ersten 3 vollen Kalendermonaten. Besteht das Vertragsverhältnis keine vollen 3 Kalendermonate, ist das Honorar anhand des durchschnittlichen wöchentlichen Verdienstes, prognostiziert auf einen Zwölfmonatszeitraum, zu berechnen.

3.4. Das Honorar ist auch zu zahlen, wenn der Kandidat

\_nicht mit dem Auftraggeber, sondern einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG ein Arbeits-/Vertragsverhältnis im vorgenannten Sinne eingeht;

\_im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung durch einen Dritten bei dem Auftraggeber tatsächlich tätig wird;

\_aufgrund einer Weitervermittlung durch den Auftraggeber ein Arbeitsverhältnis mit einem Dritten eingeht.

3.5. Der Honoraranspruch im Sinne von Ziff. 3.1. entsteht mit Abschluss des Vertrages zwischen Auftraggeber und Kandidat oder mit dem tatsächlichen Arbeitsantritt, je nachdem welches Ereignis früher eintritt. Das Honorar nach Ziff. 3.3. entsteht nach Ablauf von vollen drei Kalendermonaten nach Beginn des Vertragsverhältnisses. Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung der VD Services zu zahlen, wenn der schriftliche Personalvermittlungsvertrag nichts anderes regelt.

3.6. Der schriftliche Personalvermittlungsvertrag kann zusätzlich eine erfolgsunabhängige Bearbeitungsgebühr regeln.

### 4. Informationspflicht:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, VD Services unverzüglich und unaufgefordert eine erfolgreiche Vermittlung im Sinne von Ziff. 3 und die Höhe des Bruttojahresentgeltes/ Verdienstes im Sinne von Ziff. 3.1. und 3.3. mitzuteilen.

### 5. Honorar zu Lasten des Kandidaten/Vermittlungsgutschein:

Die Parteien werden vom Kandidaten kein Vermittlungshonorar erheben.

### 6. Haftung und Gewährleistung:

6.1. VD Services haftet nicht für die Eignung des Kandidaten und/ oder dessen Integration beim Auftraggeber. Die Überprüfung der Angaben sowie die Auswahl des Kandidaten obliegt dem Auftraggeber. VD Services übermittelt die Angaben des Kandidaten nach bestem Wissen. Eine Zusicherung von Eigenschaften oder eine Garantieerklärung ist damit nicht verbunden.

6.2. Soweit Hauptleistungspflichten nicht betroffen sind, wird die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### 7. Datenschutz und Geheimhaltung:

7.1. VD Services verpflichtet sich, sämtliche Informationen über den Auftraggeber, die ihr im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln, soweit nicht die Weitergabe im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlich ist. Der Auftraggeber hat Informationen, deren Weitergabe er nicht gestattet, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, mit der Überlassung an VD Services zu kennzeichnen.

7.2. VD Services wird die persönlichen Daten des Kandidaten nur mit dessen Zustimmung an den Auftraggeber weitergeben. Referenzen früherer Arbeitgeber des Kandidaten wird VD Services nur einholen, wenn der Auftraggeber dies verlangt und der Kandidat zustimmt. Dem Auftraggeber ist nicht gestattet, ohne Zustimmung des Kandidaten mit früheren oder aktuellen Arbeitgebern des Kandidaten Kontakt aufzunehmen.

### 8. Anwendbares Recht/Gerichtsstand:

8.1. Soweit in dem Personalvermittlungsvertrag nichts anderes geregelt ist, gilt deutsches Recht, insbes. Maklerrecht gemäß §§ 652 ff. BGB.

8.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Wuppertal.

### 9. Schriftformerfordernis:

Künftige Änderungen der AGB oder des Personalvermittlungsvertrages, bei denen es sich nicht um ausdrückliche mündliche, individuelle Vertragsabreden handelt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.